



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 66, 53135 Bonn

Bauer Beton Berlin
Wackenbergstraße 84-88

13156 Berlin

Bearbeitung: M. Fiedler
Telefon: 089 / 54856 - 552
Telefax: 089 / 54856 - 9 552
089 / 54856 - 599
e-Mail: fiedlem@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de
Internet: www. eba.bund.de
Datum: 13.11.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.52-21izbia/008-2101#014-(024/09-TYP)

VMS-Nummer

325 85 57

Verlängerung der Typzulassung vom 19.11.2004 – 21.53 lbzb (025/04) – für Stahlbetonkabelschutzelemente für Kabelquerungen

Ihr Schreiben vom 06.05.2009

Anlagen:

Anlage 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem oben genannten Schreiben beantragten Sie die Verlängerung der Typzulassung vom 19.11.2004 – 21.53 lbzb (025/04) – für Stahlbetonkabelschutzelemente für Kabelquerungen.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, Frist wahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- I. Die mit Bescheid – 21.53 lbzb (025/04) – vom 19.11.2004 erteilte Typzulassung für Stahlbetonkabelschutzelemente wird wie folgt verlängert.

Dieser Bescheid ist eine Verlängerung zur oben genannten Typzulassung und ist nur in Verbindung mit dieser gültig. Sie gilt mit allen Teilen weiter, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder Ergänzendes bestimmt wird.

Die Prüfeinträge in den Unterlagen und die Genehmigungsvermerke sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen. Die Prüfbemerkungen und die Auflagen der Prüfberichte sind zu beachten.

Die Verlängerung der Typzulassung ist bis zum 15.11.2014 befristet. Sie besteht aus 6 Seiten und 2 Anlagen.

II. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand schützt die Kabelquerung unter Gleiskörpern. Die Stahlbetonfertigteilelemente werden mit folgenden Abmessungen hergestellt:

Varianten	Anzahl der Züge [-]	Nenn-durchmesser DN	Dimension b / h in [cm]	Länge l in [m]
1	1	110	20 / 20	1,00 m bzw. 2,00 m
2	2	110	35 / 20	
3	1	160	25 / 25	
4	2	160	45 / 25	

Die Verlegung kann einzeln bzw. in „Paketen“ erfolgen.

2. Veränderbarkeit

Die Kabelschutzelemente sind im Rahmen ihrer beantragten Länge veränderbar. Die Überschüttungshöhen von 1,00 m bis 3,00 m sind im Rahmen der beantragten Angaben variabel.

3. Baustoffe

- Stahlbeton: C30/37
- Betonstahl: BSt 500 S

III. Unterlagen

Die der Typzulassung vom 19.11.2004 – 21.53 lbzb (025/04) – zugrunde liegenden Unterlagen und Prüfberichte sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt wird.

- [1] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, instand halten
- [2] Modul 804.8001ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
- [3] DIN 488:2009-08 – Betonstahl; Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
- [4] DIN 1045:2008-08 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- [5] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
- [6] DIN EN ISO 17660:2006-12 – Eignungsnachweis zum Schweißen von Betonstahl
- [7] BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen

V. Nebenbestimmungen

Die Typzulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Hersteller und Vertreiber der Zulassungsgegenstände haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender der Zulassungsgegenstände eine Kopie der Typzulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen an der Verwendungsstelle vorliegen müssen.
2. Die Anforderungen und Regelungen der zum jeweiligen Zeitpunkt der Genehmigung gültigen VV BAU sind zu beachten.
3. Für den Bauzustand ist dem Bauvorlageberechtigten ein Standsicherheitsnachweis bezüglich der Gründung vorzulegen. Werden bei der Ausführung geringere als dem Bescheid zugrunde liegende Bodenparameter angetroffen, sind auf Einzelnachweis geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
4. Die Expositions- und Feuchtigkeitsklassen nach DIN 1045-2:2008-08 sind in Abhängigkeit von der tatsächlichen Exposition der Bauprodukte für jeden Einzelfall festzulegen.
5. Maßgebende Bestimmungen und Rechenannahmen
 - (1) Für die Bemessung gelten die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
 - (2) Für die Inspektionen gilt das Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken.
 - (3) Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (BAU).

6. Herstellung und Gütesicherung

(1) Fertigung

Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Typenberechnung und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 in Verbindung mit der DIN 1045-2 für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser Typzulassung und den technischen Regelwerken hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle, einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung zu erfolgen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Typzulassung, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt der Typzulassung entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

VI. Vorbehalt

Die Typzulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen der Typzulassung können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

VII. Hinweise

1. Die Typzulassung ersetzt nicht die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen.
2. Die Typzulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Die Typzulassung befreit die Bauaufsichtsbehörde bzw. den Bauvorlageberechtigten von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Der Bauvorlageberechtigte und der Bauüberwacher Bahn haben jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Typzulassungsbescheides zu gewährleisten.
4. Der Typzulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
5. Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Typzulassungsbescheides eingehalten worden sind.
6. Die Typzulassung berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse.
7. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
8. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

VIII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund § 3 des Gesetzes über die Bundeseisenbahnverkehrsverwaltung (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993, (BGBl I S. 2378, 2394), in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen, für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Verlängerung der Typzulassung wurde erforderlich, da ihre Gültigkeit bis zum 15.11.2009 befristet ist.

Sie konnte erteilt werden, da mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Absatz 4 S. 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 BGBl. I S. 562), in der aktuellen Fassung, erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

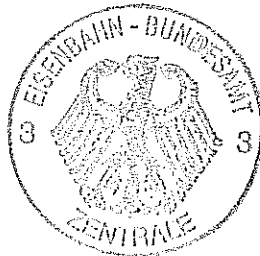
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

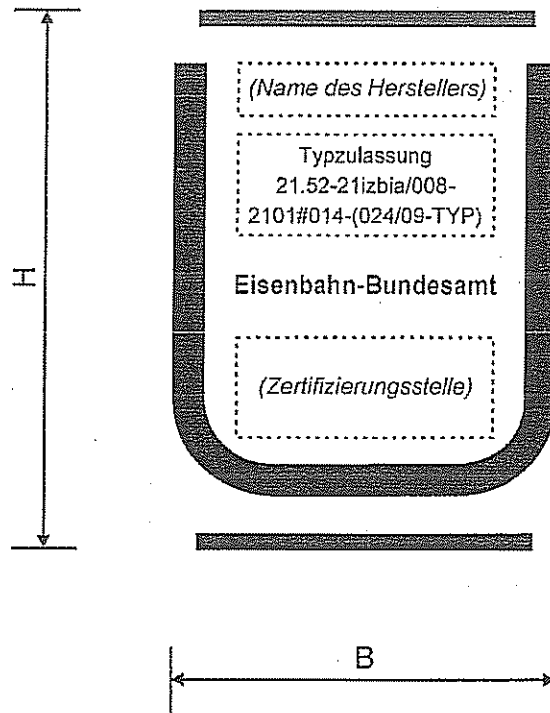
Im Auftrag

gez. Schollmeier



beglaubigt: U. Prüssing

Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): B:H = 0,75 (≥ 4,5cm : 6,0 cm)